

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1991/11/28 90/06/0037

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.11.1991

Index

L44107 Feuerpolizei Kehrordnung Tirol

L82000 Bauordnung

L82707 Mineralölordnung Ölfeuerung Tirol

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §58 Abs2;

BauRallg;

B-VG Art118 Abs3 Z9;

FPoLO Tir 1978 §20;

ÖlfeuerungsG Tir 1977 §14 Abs1;

ÖlfeuerungsG Tir 1977 §4 Abs1;

ÖlfeuerungsV Tir 1982;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):90/06/0038 90/06/0040 90/06/0039

Rechtssatz

Da ein Auftrag iSd § 20 Abs 1 der Tir FPoLO 1978 nicht etwa nur auf bauliche Maßnahmen beschränkt ist, sondern vielmehr alle Maßnahmen in Betracht kommen, zu deren Vorschreibung die Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich zuständig ist und die - iSd gesetzlichen Ziele der Tir FPoLO 1978 - zur Beseitigung von Mängeln auf dem Gebiet der Brandverhütung erforderlich sind, können - unbeschadet des § 14 Tir ÖlfeuerungsG 1977 - in diesem Rahmen auch solche Aufträge nachträglich erteilt werden, die an sich ihre Rechtsgrundlage im Tir ÖlfeuerungsG 1977 bzw in der Tir ÖlfeuerungsV 1982 finden. Bei nachträglichen Vorschreibungen im Zusammenhang mit dem Tir ÖlfeuerungsG 1977 bzw der Tir ÖlfeuerungsV 1982 hat die Behörde daher im einzelnen darzulegen, ob der Auftrag wegen konsenswidrigen Zustandes der Anlage iSd § 14 Abs 1 Tir ÖlfeuerungsG 1978 oder aus (in der Begründung des Bescheides anzuführenden) Gründen des Brandschutzes erfolgt und daher allenfalls in § 20 Abs 1 Tir FPoLO 1978 seine Deckung findet. Kann eine bestimmte Vorkehrung hingegen auf Gründe des Brandschutzes nicht gestützt werden und führt ihr Fehlen - bezogen auf den Zeitpunkt der Errichtung der Ölfeuerungsanlage - weder zur Gesetzeswidrigkeit noch zur Konsenswidrigkeit iSd § 14 Abs 1 Tir ÖlfeuerungsG 1978, so wäre eine iVm § 4 Abs 1 dennoch erteilte nachträgliche Vorschreibung rechtswidrig.

Schlagworte

Begründung AllgemeinBaupolizei Baupolizeiliche Aufträge Baustrafrecht Kosten Baugebrechen Instandhaltungspflicht Instandsetzungspflicht BauRallg9/3

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990060037.X06

Im RIS seit

22.11.2001

Zuletzt aktualisiert am

17.04.2018

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at